

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Wiesentheid erläßt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem **berufsmäßigen ersten Bürgermeister** und **16 ehrenamtlichen Mitgliedern**.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **Hauptverwaltungs-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- b) **Bau- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- c) **Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern;
- d) **Ferienausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern, die vom Marktgemeinderat jeweils in der letzten Sitzung vor der Ferienzeit zu bestellen sind;
- e) **Rechnungsprüfungsausschuss** als vorberatenden Ausschuß, bestehend aus 4 Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Referenten

Der Marktgemeinderat bestellt folgende Referenten:

- a) Jugendreferent/in
- b) Seniorenreferent/in
- c) Referent/in für Feuer- und Katastrophenschutz
- d) Referent/in für Umwelt und Naturschutz

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 25,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

(5) Gemeinderatsmitglieder aus den Ortsteilen Feuerbach, Geesdorf, Reupelsdorf und Untersambach erhalten zur Abgeltung ihrer Mehraufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen, Ortsbesichtigungen usw. zusätzlich eine monatliche Aufwendungspauschale in Höhe von 15,00 €.

§ 5

Sonstige Entschädigungen

(1) Gemeinderatsmitgliedern, die ein bestimmtes Aufgabengebiet zugewiesen erhalten (z.B. Referenten), wird eine zusätzliche Entschädigung von monatlich 25,00 € gewährt.

(2) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 € pro Jahr. Dies gilt nicht für den 2. und 3. Bürgermeister.

§ 6

Zahlung der Entschädigung

(1) Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen.

(2) Die Entschädigungen nach § 4 Abs. 2 werden halbjährlich für den zurückliegenden Zeitraum, die anderen Entschädigungen und Ersatzleistungen spätestens 4 Wochen nach ihrem Entstehen, bzw. nach Antragstellung, ausbezahlt.

(3) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Marktgemeinderat durch Beschluß im Einzelfall.

(4) Sitzungsgelder für die Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses werden nur für nachgewiesene Teilnahme gezahlt.

§ 7
Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 8
Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.5.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2008 (Amtsblatt Nr. 21 vom 23.05.2008) außer Kraft.

Wiesentheid, den 08.05.2014

Dr. Werner Knaier
1. Bürgermeister

(GR-Beschluss vom 08.05.2014)